

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Vier-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigefügte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“.

E. Darlegung des Sachverhalts

58.

Die Beschwerde richtet sich gegen Überwachungsmaßnahmen des Bundesnachrichtendienstes (BND), des deutschen Auslandsnachrichtendienstes, deren Rechtsgrundlagen nicht den konventionsrechtlichen Anforderungen genügen.

1. Die Beschwerdeführerin (BF) ist ein 2015 gegründeter Verein deutschen Rechts, der im Bereich der strategischen Prozessführung tätig ist. Einen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte bildet die Vorbereitung und Koordinierung von Gerichtsverfahren, die hoheitliche Überwachungsmaßnahmen zum Gegenstand haben.

Die BF unterhält ständige Kontakte zu nationalen und internationalen Klägerinnen und Klägern, Kooperationsanwältinnen und -anwälten, Journalistinnen und Journalisten sowie zu anderen Organisationen, die im gleichen Themenfeld tätig und im In- und Ausland ansässig sind. Mit diesen Kontakten kommunizieren ihre ca. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz überwiegend elektronisch (etwa über Videokonferenzen, E-Mails oder Messenger-Dienste). Darüber hinaus betreibt die BF Policy- und Advocacy-Arbeit, sodass sie auch im regelmäßigen Austausch mit Politikerinnen und Politikern steht. Sämtliche Kommunikation der BF ist auf ein hohes Maß an Vertraulichkeit angewiesen.

Die BF nutzt für die Bearbeitung und Speicherung von Dokumenten sowie für die Verwaltung von Kalendern und Kontakten vor allem Cloudspeicherdienste, die dezentral gespeicherte Daten automatisch synchronisieren. Zudem verwendet sie ein internes Buchführungssystem, das regelmäßig Umsätze mehrerer Vereinskontoen automatisiert über das Internet abrufen.

2. Die BF geht davon aus, von der Bevorratung und Auswertung bestimmter Metadaten (Verkehrsdaten) der inländischen Telekommunikation durch den BND betroffen zu sein. Die Datenbevorratung erfolgt im Rahmen der strategischen Überwachung der ausländischen Telekommunikation (sog. strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung). Details der Datenverarbeitung sind der BF wegen deren Geheimhaltung nicht bekannt. Ihr allgemeiner Rahmen lässt sich jedoch den Rechtsgrundlagen im Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG, Anlage 1) entnehmen. Diese Regelungen sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

a) Der BND erfasst bei der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung zunächst - etwa durch Übermittlung von einem Telekommunikationsdiensteanbieter (§ 25 BNDG) oder durch das Abfangen von Satellitenkommunikation - einen Rohdatenstrom. Die Erfassung erfolgt im Rahmen eines zuvor definierten Überwachungsprojekts. Ein Überwachungsprojekt kann entweder (nur) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung über Informationen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BNDG) oder (auch) zur Früherkennung von Gefahren dienen, die aus dem Ausland drohen. Überwachungsprojekte zur Gefahrfrüherkennung müssen einen Bezug zu bestimmten Gefahrenbereichen oder Rechtsgütern aufweisen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 BNDG).

Für den weiteren Umgang mit den erfassten Kommunikationsdaten ist zwischen Inhalten und Verkehrsdaten zu unterscheiden:

Inhalte (z.B. SMS-Nachrichten oder E-Mails) darf der BND grundsätzlich nur erheben, wenn es sich um Inhalte der ausländischen Telekommunikation handelt. Die Datenerhebung erfolgt mittels eines Abgleichs mit Selektoren (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder inhaltsbezogene Schlagworte), die auf das jeweilige Überwachungsprojekt zugeschnitten sind (§ 19 Abs. 5 BNDG).

Demgegenüber darf der BND Verkehrsdaten, die er im Rahmen der Überwachung erfasst, unselektiert sechs Monate lang speichern. Diese Frist ist verlängerbar, soweit die Speicherung weiterhin erforderlich ist, um die Aufgaben des BND zu erfüllen (§ 26 Abs. 1 und 5 BNDG). Anders als bei Inhaltsdaten darf der BND auch Verkehrsdaten der inländischen Telekommunikation speichern. Eine solche Datenbevorratung ist insoweit zulässig, als es sich entweder um Daten der Maschine-Maschine-Kommunikation handelt oder die Daten unmittelbar nach der Erhebung automatisch pseudonymisiert wurden (§ 26 Abs. 3 Satz 2 BNDG). Die Auswertung der gespeicherten Verkehrsdaten ist nicht im Voraus auf ein bestimmtes Überwachungsprojekt beschränkt, sondern im Rahmen aller laufenden Überwachungsprojekte zulässig (vgl. § 26 Abs. 2 BNDG, der eine Kennzeichnung der Daten erst bei der manuellen Auswertung vorsieht).

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

59.

b) Zur Kontrolle der Überwachungsmaßnahmen ist der Unabhängige Kontrollrat zuständig, der in §§ 40 ff. BNDG näher geregelt wird. Der Unabhängige Kontrollrat untergliedert sich in ein gerichtsähnliches und ein administratives Kontrollorgan (§ 40 Abs. 2 BNDG). Das gerichtsähnliche Kontrollorgan prüft vorab die Zulässigkeit von strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärungen (§ 42 Abs. 1 BNDG). Das administrative Kontrollorgan kontrolliert ex post facto die laufende Datenverarbeitung des BND (§ 51 Abs. 1 BNDG). Es kann, wenn es Handlungen des BND erfolglos beanstandet hat, das gerichtsähnliche Kontrollorgan anrufen, damit dieses über die Rechtmäßigkeit dieser Handlungen verbindlich entscheidet (§ 52 Abs. 3 BNDG). Eine Anrufung des Unabhängigen Kontrollrats durch Personen, die möglicherweise von Überwachungsmaßnahmen des BND betroffen waren oder sind, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

3. Die BF ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Bevorratung und Weiterverarbeitung von Verkehrsdaten im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung betroffen. Bei der Erfassung der auszuwertenden Telekommunikation erhält der BND einen sehr großen Rohdatenstrom, in dem sich absehbar auch Daten mit Bezug zu der BF finden werden. Soweit - wie in der Praxis üblich - der BND sich Rohdatenströme von inländischen Telekommunikationsdiensteanbietern übermitteln lässt, enthalten diese gleichermaßen Daten der inländischen und der ausländischen Kommunikation. Die Erfassung erfolgt en bloc und darum unabhängig davon, ob die Beteiligten der erfassten Kommunikationsvorgänge von nachrichtendienstlichem Interesse sind.

Im Anschluss an eine Erfassung kann der BND die auf die BF bezogenen Verkehrsdaten ohne weitere Voraussetzungen für mindestens sechs Monate speichern und auswerten, soweit es sich entweder um Verkehrsdaten der Maschine-Maschine-Kommunikation handelt (etwa die Metadaten von Synchronisationsvorgängen in der Cloud) oder sonstige Verkehrsdaten (etwa Metadaten von Videokonferenzen oder E-Mails) nach der Erfassung automatisch pseudonymisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass der BND von dieser Möglichkeit in großem Umfang Gebrauch macht.

Die Auswertung der gespeicherten Daten kann sich je nach Analyseansatz auf große Teile des bevorrateten Datenbestands erstrecken. Zudem unterhält die BF insbesondere im Rahmen ihrer internationalen Tätigkeit auch Kontakte zu Personen, die als nachrichtendienstlich relevant eingestuft werden könnten, etwa ausländischen Partnerorganisationen oder politischen Funktionsträgern. Daher erscheint zumindest möglich, dass Datenauswertungen sich auf Daten der BF erstrecken.

Eine weitergehende Konkretisierung ihrer Betroffenheit durch die Datenbevorratung und Datenauswertung ist der BF nicht möglich. Ein Rechtsschutz hiergegen ist faktisch nicht eröffnet (s.u. Feld 63 unter 1.). Die BF hat zudem keine Möglichkeit, Kenntnis von einer sie betreffenden Datenbevorratung zu erlangen. Eine Benachrichtigung ist im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung gemäß § 59 Abs. 2 BNDG nur vorgesehen, wenn der BND ausnahmsweise inländische Kommunikationsinhalte erhebt, nicht aber bei der Erfassung, Bevorratung und Weiterverarbeitung von Verkehrsdaten. Das Auskunftsrecht nach § 9 BNDG i.V.m. § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG, Anlage 2) steht nicht der BF als juristischer Person, sondern allenfalls ihren Mitarbeitenden oder Kontaktpersonen zu. Auch diesen ermöglicht das Auskunftsrecht nicht, einen Überblick über sie betreffende Datenverarbeitungen im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen zu erhalten. Dieses Recht umfasst allein Daten, die „zu der Person“ gespeichert sind. Mit Blick auf inländische Verkehrsdaten handelt es sich hierbei nur um Daten, die der BND nach einer Auswertung der bevorrateten Daten gezielt der um Auskunft ersuchenden Person zuordnet und gerade wegen eines nachrichtendienstlichen Interesses an ihr speichert. Die vorausgehenden Verarbeitungsschritte wie die Bevorratung der Daten und ihre Auswertung anhand bestimmter Aufklärungsziele unterfallen dem Auskunftsrecht nicht, ebenso wenig ausgewertete Daten der BF, die zu einer anderen Person gespeichert werden. Zudem unterliegt das Auskunftsrecht weitreichenden Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 BVerfSchG, die hinsichtlich von Daten aus strategischen Überwachungen in den meisten Fällen eine langfristige Zurückstellung oder ein endgültiges Absehen von der Auskunft zulassen.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60.

4. Die BF erhob am 31.12.2022 und damit innerhalb der Jahresfrist des § 93 Abs. 3 BVerfGG zusammen mit weiteren Beschwerdeführenden eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG), die sich u.a. unmittelbar gegen die gesetzlichen Regelungen über die strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung richtete (Anlagen 3 und 4).

Mit Beschlüssen vom 19.9.2023 trennte das BVerfG die erhobenen Rügen gegen § 19 Abs. 8, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 2, § 24 Abs. 7 Satz 1 und 2, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 1, 2, 3, 4 Nr. 1, 5, 6 Satz 1, § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 20 Abs. 1, § 34 Abs. 2, 3 und 5, § 38 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 und § 39 Abs. 2 BNDG sowie u.a. gegen das Fehlen eines Beschwerderechts zum Unabhängigen Kontrollrat unter einem neuen Aktenzeichen von dem Verfahren ab und nahm die Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Rügen gegen § 19 Abs. 4 Nr. 1 lit. e, Nr. 2 lit. d, Abs. 7 Satz 1 Nr. 3, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 30 Abs. 1, 6 und 9, § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 5, 6, 8, 9 und 11, § 34 Abs. 6 Satz 3, § 36 Abs. 1, 2 und 3, § 39 Abs. 1 und 6 und § 59 Abs. 2 Satz 1 BNDG ohne Begründung nicht zur Entscheidung an. Am selben Tag leitete das BVerfG den abgetrennten Teil der Verfassungsbeschwerde den nach § 77 Nr. 1 i.V.m. § 94 Abs. 4 BVerfGG äußerungsberechtigten Stellen zur Stellungnahme zu (Anlagen 5 bis 7).

Zu der Verfassungsbeschwerde äußerten sich die Bundesregierung, das Bundesverwaltungsgericht, der Generalbundesanwalt und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. In der Folge übersandten die Beschwerdeführenden und die Bundesregierung weitere Schriftsätze. Aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die der BND durch strategische Ausland-Fernmeldeaufklärungen gewonnen hat, an andere Stellen im In- und Ausland nahmen die Beschwerdeführenden die Verfassungsbeschwerde teilweise zurück und erweiterten sie zugleich auf einen Teil der neuen Übermittlungsregelungen (Anlagen 8 bis 15).

Mit Beschluss vom 5.11.2024 nahm das BVerfG die Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung an. Der Beschluss wurde dem Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführenden am 14.11.2024 über sein elektronisches Justizpostfach bekanntgegeben (Anlagen 16 und 17).

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde

61. Geltend gemachter Artikel Art. 8 und 13 EMRK	Erläuterung 1. Der BND handelt gegenüber der in Deutschland ansässigen BF in Wahrnehmung hoheitlicher Gewalt i.S.v. Art. 1 EMRK. In der gesetzlich ermöglichten Bevorratung und Weiterverarbeitung inländischer Verkehrsdaten liegt ein Eingriff in Art. 8 EMRK (vgl. Big Brother Watch, nos. 58170/13, 62322/14 und 24960/15, GK-Urteil vom 25.5.2021, § 325). Die BF ist mit hoher Wahrscheinlichkeit Betroffene eines solchen Eingriffs (s.o. Feld 59 unter 3.) und erfüllt daher die Opfereigenschaft i.S.v. Art. 34 EMRK.
Art. 8 EMRK	<p>2. Die strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung ist ein „bulk interception regime“. Die Rechtsgrundlagen einer solchen Überwachung müssen insgesamt acht Kriterien genügen, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung näher ausgeformt hat, damit die Überwachung i.S.v. Art. 8 Abs. 2 EMRK gesetzlich vorgesehen und notwendig ist (Big Brother Watch, nos. 58170/13, 62322/14 und 24960/15, GK-Urteil vom 25.5.2021, § 361). Diese Kriterien gelten auch für die Erhebung von Verkehrsdaten anlässlich einer „bulk interception“-Maßnahme, wenngleich für die nachfolgende Bevorratung und Auswertung solcher Daten differenzierende Standards zulässig sind (vgl. Big Brother Watch, §§ 363 f.). Das deutsche Recht verfehlt diese Anforderungen in mehrfacher Hinsicht.</p> <p>a) Die gesetzlichen Ziele der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung (Kriterium 1) sind unzulässig vage gehalten und eröffnen dem BND unverhältnismäßig weitreichende Spielräume (vgl. Big Brother Watch, §§ 368 ff.; vgl. e contrario Centrum för Rättvisa, no. 35252/08, GK-Urteil vom 25.5.2021, §§ 284 ff.).</p> <p>aa) § 19 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 3 BNDG lässt eine Überwachung zur „politischen Unterrichtung der Bundesregierung“ zu, um Informationen von „außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung“ zu gewinnen. Dieser nahezu uferlose Begriff, der den gesamten Aufgabenbereich des BND (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG) umfasst, geht weit etwa über den Schutz der nationalen Sicherheit hinaus und wird im Gesetz nicht spezifiziert. Eine Konkretisierung ist lediglich durch das sog. Auftragsprofil der Bundesregierung vorgesehen, das jedoch geheim gehalten wird, was nicht ausreicht (vgl. Zakharov, no. 47143/06, GK-Urteil vom 4.12.2015, § 229; e contrario Centrum för Rättvisa, § 285).</p> <p>bb) Für die „Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BNDG) enthält § 19 Abs. 4 BNDG hingegen zwar einen abschließenden Katalog von Aufklärungszielen. Die Gefahrenbereiche der „krisenhaften Entwicklungen im Ausland“ (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 lit. b BNDG) und der „Organisierten Kriminalität“ (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 lit. e BNDG) sowie das Schutzgut der „außenpolitischen Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland“ (§ 19 Abs. 4 Nr. 2 lit. d BNDG) sind jedoch unzulässig vage und ermöglichen dem BND eine Überwachung nahezu nach Belieben (Centrum for Rättvisa, § 247).</p> <p>b) Die Bevorratung und Auswertung von Verkehrsdaten der inländischen Telekommunikation bei einer „bulk interception“ ist im Ansatz nicht gerechtfertigt und jedenfalls mangelhaft ausgestaltet.</p> <p>aa) Strategische Überwachungsprogramme lassen sich nur als Maßnahmen der Auslandsaufklärung rechtfertigen (vgl. zu den deutschen Grundrechten BVerfG, Urteil vom 19.5.2020 - 1 BvR 2835/17 -, Rn. 166, Anlage 21). Im Inland stehen den Sicherheitsbehörden gezieltere Aufklärungsmaßnahmen wie der Einsatz verdeckter Ermittler, Observationen oder das Abhören von Räumen zur Verfügung, die die Streubreite solcher Programme vermeiden. Die Anforderungen an solche Maßnahmen, insbesondere das Erfordernis eines einzelfallbezogenen Anlasses („reasonable suspicion“, vgl. Zakharov, no. 47143/06, GK-Urteil vom 4.12.2015, §§ 260, 262 f.), dürfen nicht umgangen werden, indem eine Sicherheitsbehörde sich</p>

Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde**(Fortsetzung)**62. Geltend gemachter Artikel
Art. 8 EMRK

Erläuterung
Kommunikationsdaten über Inländer als „Beifang“ einer anlasslosen auslandsbezogenen Maßnahme beschafft.

Die anlasslose großflächige Bevorratung inländischer Verkehrsdaten lässt sich nicht wegen der in § 26 Abs. 3 Satz 2 BNDG vorgesehenen Beschränkungen rechtfertigen. Soweit diese Regelung die Speicherung von ungekürzten Verkehrsdaten der Maschine-Maschine-Kommunikation zulässt, trägt sie der hohen Sensibilität dieser Daten nicht Rechnung. Verkehrsdaten der Maschine-Maschine-Kommunikation können weitreichende Schlüsse auf Personen zulassen. So liegt es etwa bei der automatischen Synchronisation von Textdokumenten, Kalendern oder Kontakten durch die Clouddienste der BF, ferner etwa bei Metadaten der Kommunikation von Kraftfahrzeugen, vernetzten haustechnischen Anlagen, standortbasierten Diensten oder Gesundheitsapps. Die für sonstige Verkehrsdaten vorgesehene Unkenntlichmachung reicht gleichfalls nicht aus. Nach § 26 Abs. 3 Satz 3 BNDG handelt es sich um eine bloße Pseudonymisierung, bei der die eindeutige Zuordnung der Daten erhalten bleibt. Der BND ist absehbar in der Lage, diese Pseudonymisierung zu brechen, etwa durch eine Verknüpfung der pseudonymisierten Daten mit den Daten der Maschine-Maschine-Kommunikation.

bb) Die Regelungen über die Bevorratung und Weiterverarbeitung von Verkehrsdaten weisen selbst dann erhebliche Defizite auf, wenn die Maßstäbe für die Verarbeitung ausländischer Verkehrsdaten unmodifiziert übertragen werden (vgl. e contrario Big Brother Watch, §§ 416 ff.).

Die Datenbevorratung ist zeitlich nicht hinreichend begrenzt. Der BND darf nach § 26 Abs. 5 BNDG alle Verkehrsdaten für sechs Monate bevorraten. Diese Frist kann unter der vagen Voraussetzung, dass eine weitere Speicherung für die Aufgabenerfüllung des BND erforderlich ist, ohne gesetzliche Höchstgrenze verlängert werden.

Für die Auswertung der bevorrateten Verkehrsdaten gibt es keine spezifischen Vorgaben. Sie ist insbesondere nicht an ein im Voraus bestimmtes konkretes Überwachungsprojekt gebunden. Nur für pseudonymisierte Inlandsdaten gibt § 26 Abs. 3 Satz 4 BNDG zumindest Auswertungsziele vor, die allerdings insoweit unzulässig vage formuliert sind, als eine Auswertung zugelassen wird, um „Personen zu erkennen, die einen Deutschlandbezug aufweisen und über die Informationen erlangt werden können, die für die Aufgabenerfüllung des BND relevant sind“. Was unter dem erforderlichen „Deutschlandbezug“ zu verstehen ist, bleibt im Dunkeln, und auch die Relevanz für die Aufgabenerfüllung ist ein sehr unklares Kriterium. Zudem ist die Datenauswertung nicht an einen konturierten einzelfallbezogenen Anlass gebunden, sondern „ins Blaue hinein“ zulässig.

Insgesamt stehen die Verkehrsdaten dem BND damit als weitgehend zweckfrei bevorrateter Datenpool für seinen gesamten Aufgabenbereich zur Verfügung.

Art. 8 und 13 EMRK

3. Ein unabhängiger Ex-post-Rechtsschutz für Personen, die möglicherweise durch die Bevorratung und Weiterverarbeitung inländischer Verkehrsdaten betroffen sind, ist nicht gewährleistet (vgl. Big Brother Watch, §§ 350, 357 f.; Centrum för Rättvisa, §§ 354 ff.). Ein Rechtsbehelf zu dem Unabhängigen Kontrollrat ist nicht vorgesehen. Ein gerichtlicher Rechtsschutz vor dem Bundesverwaltungsgericht ist theoretisch denkbar, praktisch jedoch kaum zu erlangen (s.u. Feld 63 unter 1.).

G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention

Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Vier-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

63. Beschwerdepunkt Alle	<p>Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung</p> <p>1. Der einzige innerstaatliche Rechtsbehelf, der für die BF verfügbar war, war eine Verfassungsbeschwerde zum BVerfG gegen die gesetzlichen Regelungen zur strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung. Hingegen gibt es in Deutschland keinen wirksamen Rechtsschutz gegen die Bevorratung und Auswertung von Verkehrsdaten der inländischen Kommunikation durch den BND. Ein Recht potenziell betroffener Personen, den Unabhängigen Kontrollrat anzurufen, ist im BNDG nicht vorgesehen. Vorstellbar wäre allenfalls ein Rechtsschutz vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Form einer Feststellungs- oder Unterlassungsklage, die sich gegen bereits durchgeführte oder bevorstehende Datenverarbeitungen des BND richtet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen wirksamen Rechtsbehelf, da eine solche Klage praktisch immer unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des BVerwG setzt eine Klage gegen strategische Überwachungsmaßnahmen des BND voraus, dass der Kläger darlegen kann, durch eine konkret zu bezeichnende Überwachungsmaßnahme betroffen zu sein (Urteile vom 28.5.2014 - 6 A 1.13 -, Rn. 19 ff.; vom 14.12.2016 - 6 A 9.14 -, Rn. 13 ff.; Anlagen 17 und 19). Eine solche Darlegung wird der BF praktisch nie möglich sein, da sie von Datenspeicherungen und Datenauswertungen und den entsprechenden Überwachungsprojekten nicht erfährt (s.o. Feld 59 unter 3.).</p>
	<p>Zwar hatte in der Vergangenheit eine Klage einer Bürgerrechtsorganisation gegen die Bevorratung von Telefonie-Verkehrsdaten vor dem BVerwG in einem Einzelfall Erfolg. Der Grund hierfür war jedoch, dass die Klägerin ausnahmsweise in der Lage war, eine bestimmte Datei des BND, in der solche Daten gespeichert wurden, zu benennen und ihren Inhalt zu beschreiben. Dies war der Klägerin nur möglich, weil diese Datei durch eine Veröffentlichung der Enthüllungsplattform Wikileaks und durch die Arbeit eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags bekannt geworden war. Da jedoch der BND seine Bevorratungspraxis nicht offenlegt und auch nicht offenlegen muss, ist eine Benennung konkreter Datensammlungen in aller Regel nicht möglich. Diese Klage kann daher nicht als Beleg dafür dienen, dass ein Rechtsschutz gegen Datenbevorratungen durch den BND eröffnet ist. Vielmehr war auch sie insoweit unzulässig, als die Klägerin die betreffenden Dateien nicht bezeichnen konnte (BVerwG, Urteil vom 13.12.2017 – 6 A 6.16 –, Rn. 12 ff., Anlage 20).</p>
	<p>Dementsprechend hat das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde gegen die Vorgängerregelungen zu der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung – einschließlich der Regelungen zur Weiterverarbeitung von Verkehrsdaten – ohne vorherige Anrufung des BVerwG für zulässig gehalten (BVerfG, Urteil vom 19.5.2020 - 1 BvR 2835/17 -, Rn. 79 f., Anlage 21).</p>
Alle	<p>2. Mit dem am 5.11.2024 erlassenen, dem Bevollmächtigten der Beschwerdeführenden am 14.11.2024 zugegangenen Nichtannahmebeschluss des BVerfG war der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft. Der vorausgegangene Nichtannahmebeschluss vom 19.9.2023 beließ die Regelungen über die Bevorratung und Weiterverarbeitung inländischer Verkehrsdaten im Verfahren und führte darum jedenfalls hinsichtlich dieser Regelungen nicht zur Rechtswegerschöpfung.</p>